

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1291/2025/1
Amt/Aktenzeichen 40/40/EDV	Datum 04.12.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 21. April 2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	29.04.2026	Ö
Schulträgerausschuss	Vorberatung	30.04.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.05.2026	Ö

Betreff:

Erlass einer Satzung über die Nutzung mobiler Endgeräte an den staatlichen Mainzer Schulen

Mainz, 15. April 2026

gez.

Ata Delbasteh
Beigeordneter

Mainz, 21.04.2026

gez.:

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Schulträgerausschuss und der Haupt- und Personalausschuss beraten vor, der Stadtrat beschließt die Satzung über die Nutzung mobiler Endgeräte an den staatlichen Mainzer Schulen.

Sachverhalt

Die Digitalisierung der Schulen ist eine der zentralen Herausforderungen und Zukunftsaufgaben der Bildungsverwaltung. Die Landeshauptstadt Mainz hat in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen in die schulische IT-Infrastruktur getätigt, insbesondere durch Mittel aus dem Digitalpakt Schule, aus ergänzenden Förderprogrammen des Bundes und Landes sowie durch Eigenmittel. Ziel ist es, allen Schüler:innen den Zugang zu modernen digitalen Lernmitteln zu ermöglichen und so die Chancengleichheit im Bildungswesen zu stärken.

Im Rahmen dieser Bemühungen wurden mittlerweile rund 20.000 mobile Endgeräte (darunter Tablets, Convertibles und Notebooks/Laptops) an den staatlichen Mainzer Schulen bereitgestellt. Diese Geräte stehen den Schüler:innen sowohl im Rahmen von Dauerleihen als auch als Koffergeräte für den Unterricht zur Verfügung.

Mit der stetig wachsenden Zahl an Geräten ist zugleich der Bedarf nach einer einheitlichen, transparenten und rechtssicheren Regelung für Ausgabe, Nutzung, Pflege, Rückgabe und Schadensabwicklung erheblich gestiegen. Bisherige Verwaltungspraktiken, die sich auf interne Abläufe und Verwaltungsvereinbarungen stützen, sind für die Dimension von 20.000 Geräten nicht auskömmlich.

Die zu beschließende Satzung über die Nutzung mobiler Endgeräte an den staatlichen Mainzer Schulen schließt diese Regelungslücke. Sie schafft eine verbindliche Rechtsgrundlage, die für alle Beteiligten – Schüler:innen, Eltern, Lehrkräfte, Schulleitung und Verwaltung – klare, nachvollziehbare und einheitliche Regelungen bereitstellt.

Im Einzelnen regelt die Satzung:

- den Geltungsbereich: Sie umfasst alle staatlichen Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Mainz, deren Medienkonzept die Nutzung mobiler Endgeräte vorsieht,
- das Nutzungsverhältnis: Mit der Ausgabe der Geräte entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Mainz und den Nutzer:innen,
- die Dokumentation: Jede Ausgabe wird dokumentiert, die Geräte werden über Seriennummern eindeutig zugeordnet, die notwendigen Nutzerdaten werden unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben und ausschließlich für die Verwaltung der Geräte genutzt,
- die Nutzungspflichten: Sorgsamer Umgang, Einhaltung der schulischen Medienkonzepte, Verbot der unberechtigten Weitergabe und Nutzung im Ausland nur in Ausnahmefällen,
- den Umgang mit Schäden: Verlust, Diebstahl oder Beschädigung sind unverzüglich zu melden, das Schulamt organisiert die Abwicklung und
- die Rückgabe: Bei Beendigung des Schulverhältnisses oder auf Aufforderung sind die Geräte samt Zubehör zurückzugeben.

Ein weiteres zentrales Element ist die ergänzend zur Satzung erlassene Gebührenordnung. Diese definiert feste Pauschalen für Schäden an Geräten und Zubehör. Dabei wird zwischen reparablen und irreparablen Schäden unterschieden; bei irreparablen Schäden gilt ein Festbetrag bzw. der Wiederbeschaffungswert. Zubehör wie Hüllen, Ladegeräte, Eingabestifte oder Tastaturen ist ebenfalls in die Gebührenordnung einbezogen. Auf diese Weise wird eine gerechte, nachvollziehbare und rechtssichere Kostenverteilung erreicht. Für die Verwaltung bedeutet dies eine spürbare Entlastung, da die Abwicklung standardisiert erfolgt und Rechtsunsicherheiten minimiert werden.

Die Dimension von rund 20.000 Geräten macht eine solche Regelung unverzichtbar: Selbst bei einer geringen jährlichen Schadensquote entsteht ein erheblicher finanzieller Schaden, der ohne ein festgelegtes und transparentes Verfahren weder effizient noch rechtssicher abgewickelt werden kann. Durch die Satzung (mit der Gebührenordnung) wird gewährleistet, dass die Verwaltung ihre Aufgaben effizient mit Hilfe der bestehenden Strukturen erfüllen kann.

Neben den verwaltungsrechtlichen Aspekten verfolgt die Satzung auch pädagogische Ziele: Die Geräteausstattung ermöglicht zeitgemäße Lernmethoden, individuelle Förderung und die Vermittlung digitaler Kompetenzen, die für die weitere schulische Laufbahn, für Ausbildung und Beruf sowie für gesellschaftliche Teilhabe unverzichtbar sind. Mit der Satzung wird die Grundlage geschaffen, dass diese Geräte nachhaltig, langfristig und verantwortungsvoll eingesetzt werden können.

Mit der Einführung dieser Satzung wird die Landeshauptstadt Mainz ihrer Verantwortung als Schulträger gerecht, indem sie der Schulgemeinschaft und der Verwaltung klare rechtliche Rahmenbedingungen gibt, die eine verlässliche und gerechte Nutzung der Geräte ermöglichen.

Hinweis

Die vorgelegte Satzung weicht zur ursprünglichen Fassung ab. Daher wurde ein weiteres Dokument, das die beiden Versionen vergleicht, zur Verfügung gestellt.

Lösung

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung über die Nutzung mobiler Endgeräte an den staatlichen Mainzer Schulen, inklusive ihrer Anlagen (insbesondere Gebührenordnung) zu beschließen.

Alternativen

Wird die Satzung nicht beschlossen, fehlt eine rechtssichere Grundlage für die Nutzung der mobilen Endgeräte an Schulen. Schadensfälle müssen weiterhin auf Basis interner Regelungen bearbeitet werden, was zu Rechtsunsicherheiten, erhöhtem Verwaltungsaufwand und einer ungleichen Behandlung von Nutzer:innen führt. Auch die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen ist ohne Satzung erschwert und rechtlich angreifbar.

Finanzierung

Durch den Erlass der Satzung entstehen der Landeshauptstadt Mainz keine Kosten. Einnahmen aus Schadensersatz und Verwaltungsgebühren werden in den künftigen Haushaltsplanungen geplant und sodann vereinnahmt.